

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1850

26.3.1850 (No. 72)

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 26. März.

N. 72.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1850.

Die Wahlen nach Erfurt.

Wir haben seiner Zeit von der durch die Abgeordneten Trefft und Speyerer veranlaßten Vorberathung Kunde gegeben, die den Zweck hatte, eine Verständigung zu gemeinsamem harmonischem Wirken im Allgemeinen, so wie insbesondere eine Vereinbarung über die Parlamentswahlen nach Erfurt herbeizuführen. Die Wahlen der Wahlmänner waren so ausgefallen, daß in diesem Schritte nicht das Bewußtsein der Schwäche und der Versuch, auf dem Wege der Bitte einige Konzessionen zu erlangen, sondern nur das ehrliche, aufrichtige Streben erkannt werden konnte, die Hand zu einem Vergleiche zu bieten, der es verhüten sollte, daß durch einen Wahlkampf Verbitterung in den Gemüthern sich erzeuge, und Dies zu übler Vorbedeutung für den Gang der Landtagsgeschäfte werde. Es ist nicht die Schuld der Antragsteller, daß eine solche Verständigung nicht erzielt ward. Es ward von der andern Seite bemerkt, daß es zu spät dazu sey; man habe bereits seine Kandidaten für die 14 Bezirke aufgestellt, und könne diesen Schritt nicht ungeschehen machen; es sey vielleicht ein Fehler gewesen; allein es sey einmal geschehen, und es müsse dem andern Theil überlassen bleiben, Gegenkandidaten aufzustellen. Es blieb Nichts übrig, als diesem Rathe zu folgen, wenn man nicht etwa vorzog, der andern Partei die Wahlen unbefritten zu überlassen. Dazu aber war kein Grund vorhanden.

Die Gothaer Partei, mag sie sich auch vorzugsweise die deutsche nennen, ist es nicht allein, die das Privilegium deutscher Gesinnung, und wie den Willen, so die Kraft besitzt, sie zu behaupten. Das Ministerium Brandenburg-Manteuffel und Hr. v. Radowiz, die Hauptträger der bundesstaatlichen Politik, gehören nicht der Gothaer Partei an; ihre deutschen Gesinnungen sind darum doch nicht zweifelhaft; so wenig in Preußen man sich lediglich der Discretion dieser Partei ergab, so wenig ist es irgend sonst wo in Deutschland nöthig im Interesse der Sache. Es war daher eine selbstverständliche Sache, daß man auch bei uns nicht den Beruf fühlen konnte, die Wahlen nach Erfurt lediglich dem Gutdünken einer Partei anheimzustellen, zumal nachdem ein angebotener Vergleich zurückgewiesen worden war. Dabei war man so weit entfernt, engherzig zu seyn, daß man in mehreren Bezirken, wo man Gothaer Kandidaten mit Aussicht auf Erfolg bekämpfen konnte, es nicht that, während die andere Seite keinen der Haupter der Konservativen ohne Gegenkandidaten ließ. Das Ergebnis der Wahlen war nun allerdings kein Triumph für die Gothaer, allein auch keine schimpfliche Niederlage, wenn sie sich selbst sechs der Gewählten beilegen. Mehrere der bedeutendsten Mitglieder waren schon im Ausland gewählt; untergeordneten Persönlichkeiten der Partei aber ihre Kandidaten unterzuordnen, konnte die Regierung sich nicht veranlaßt fühlen.

Ein Korrespondent der „Deutschen Zeitung“ (Nr. 81) aus Baden berechnet, daß unter den 14 Wahlen 6 der altliberalen Partei (er spricht so), 8 der andern Seite angehören. Man sollte denken, dieses Ergebnis biete keiner Partei Veranlassung weder zu großem Siegesjubel noch zu Klagen über schimpfliches Unterliegen, und erwägt man, daß der Korrespondent der „Deutschen Zeitung“ selbst sagt, daß, wenn die Regierung die Gunst der Lage hätte benützen wollen, sie weit mehr Kandidaten hätte durchsetzen können, so wäre wohl der natürlichste Schluß aus dieser Prämisse der für ihn gewesen, daß die Regierung und die Beamten mit ihren Einwirkungen auf die Wahlen sich in wohlbedachten Schranken gehalten und die Gunst der Umstände in feiner Weise mißbraucht haben. Statt dessen aber ergiebt er seine able Laune in den leidenschaftlichsten, ungemessenen Vorwürfen und Anklagen.

Es ist himmelschreiend, daß unter 14 Wahlen nur 6 nach seinem Sinne sind, der andern Partei 2 mehr angehören, sage wie! Welche Zornausbrüche hätten wir zu erleben gehabt, wenn der Leute seiner Farbe, seiner Protektion noch mehr durchgefallen wären!

Der Korrespondent der „Deutschen Zeitung“ muß selbst zugeben, daß in Bezug auf die deutsche Sache das Wahlergebnis kein ungünstiges sey; auch die Kandidaten der büreaukratischen Seite seyen in der deutschen Frage mit den Altliberalen gleicher Meinung; das Ergebnis habe daher auch wenig Aufregung verursacht. Wir wollen mit dem Gegner nicht über die innere Nichtigkeit des Gegenstandes allliberal und büreaukratisch streiten, wir wollen ihm nicht zu Gemüth führen, daß die Altliberalen im Besitz der Gewalt oft die despotischsten, geistesdürftigen Neubüreaukraten sind, nur Das wollen wir ihm bemerken, daß er kein Recht hat, in schnöder Weise die Ueberzeugungstreue der konservativen Kandidaten zu verdächtigen, als seyen sie nur so lange der deutschen Sache treu, als die Regierung ihr treu bleibe. Diese doppelte Verdächtigung ist ein unerfreulicher Anklage an die alte Untugend, alle Weisheit und Tugend nur in sich und seiner Partei zu sehen, und statt ebenbürtige Kampfgenossen freundlich zu begrüßen, die Anerkennung ihrer geistigen Tüchtigkeit durch Anschwärtzung ihrer sittlichen zu schwächen.

Kann der Korrespondent der „Deutschen Zeitung“ das Resultat der Wahlen nicht mit Grund tadeln, so ist er im hohen Grade enträthelt über die Mittel, die nach seiner Angabe das

selbe herbeigeführt haben. Er ist so billig, oder so pflügend, die Regierung außer dem Spiel zu lassen; die Büreaukratie, die Beamten sind es, die solchen Unfug treiben, die trotz aller „humanen Rundschreiben des leitenden Ministers für sich regieren, nach ihren Ueberlieferungen handeln, die eine Macht sind, die fester steht, als Ministerium und Kammermajoritäten.“ Unsere Feder sträubt sich, alles Nichtwürdige und Schändliche niederzuschreiben, was dieser Korrespondent dem ganzen Beamtenstand Badens hier aufbürdet. Glücklich Weise bietet er selbst das Gegengift, das die Wirkungen seines Giftes neutralisiren muß; dieses Gegengift ist die Gedankenlosigkeit, womit er fast in Einem Athem die Beamten zu einer um ihren Chef sich Nichts kümmernden, eigene Zwecke verfolgenden Kaste stempelt, und dann wieder die gewählten Kandidaten, die durch sie gewählt seyn sollenden, als ledigliche Werkzeuge der Regierung betrachtet.

Schon ein Blick auf die Wahlen mußte den Korrespondenten der „Deutschen Zeitung“ belehren, daß sie kein Zeugnis geben von einer Sonderstellung der Beamten dem Ministerium gegenüber. Er stellt die Beamten hin als Leute, die um die humanen Rundschreiben des Präsidenten des Ministeriums des Innern sich Nichts kümmern, sondern eigene Zwecke verfolgen; er kann zu seiner Beruhigung die H. v. Marschall und Geh. Ref. Weizel unter den Gewählten sehen; er erblickt ferner in der Reihe der Gewählten die Staatsräthe Stabel und Kegener, von denen er die Gewißheit haben kann, daß sie dem Geiste, der jenes Rundschreiben befehl, ihre volle Zustimmung geben und selbst in ihm handeln; hat also die Büreaukratie sich für ihre Wahl interessiert, so hat sie ein gutes Werk gethan. Wenn er ferner Männer wie Schaaff und Speyerer und Bürger in den Reihen der Gewählten erblickt, so kann er sich versichert halten, daß auch sie der Stelle nicht unangenehm sind, von der das humane Rundschreiben ausgegangen ist; wenn endlich Se. Durchl. der Fürst v. Fürstenberg gewählt ward, so ist diese Wahl diejenige, die auch nicht den Schein zuläßt, als sey sie eine büreaukratische gemacht; sie ging hervor aus dem eigenen Antrieb derjenigen, die in dem Fürsten den freimüthigen langjährigen Wohlthäter ihrer Gegend kannten und ihm eine Genugthuung für erlittenen Unthun geben wollten. Das sind die 8 Wahlen, über die der Korrespondent der „Deutschen Zeitung“ jammert, daß die selbstthätige Kaste der Büreaukraten sie gemacht habe. Schon die Namen der Gewählten und die Wahlkreise, wo sie gewählt sind, weisen jeden Verdacht zurück, als hätte es schlechter Mittel bedurft, um ihre Wahl durchzusetzen; die Gewählten sind seit Jahren als verdienstvolle, intelligente, bürgerfreundliche Männer bekannt, die namentlich da, wo sie gewählt wurden, in längerer oder kürzerer Wirksamkeit Beweise gegeben haben, wofür Geistes Kinder sie sind. Wenn Hr. Robert Mohl gegen Hr. Schaaff durchfiel, so ist der Grund nicht der, daß man sagte: nur keinen Professor, sondern der, daß eben Hr. Schaaff den Leuten viel bekannter ist, und außerdem ihnen nicht gefiel, daß man einen Mann vorschlug, der gar nicht wählbar war. Man hat Hr. Häuffer in Mülheim keinen Kandidaten entgegengesetzt, obgleich er Professor war. Eben so wenig hat die Büreaukratie das Lösungswort ausgegeben: keine Advokaten! Es ging von den Wahlmännern selbst aus, und hat seinen Grund nicht in den Zeiten wahr end, sondern vor der Revolution.

Wo die Wahlen daher auf so natürliche Weise zu erklären sind, fällt auf die Ausfälle der „Deutschen Zeitung“ von vornherein die Vermuthung, daß in ihnen nicht die gerechte Entrüstung beleidigten Rechtsgefühls, sondern nur die Geizigkeit und der Aerger spricht, der es nicht vermeiden kann, daß die Zeit vorüber ist, wo die in der Schule des Hrn. v. Hülshoff gelehrten Wahlkünste Nichts mehr verfangen, weil der intelligentere Theil des Volks in der Schule des Unglücks gelernt hat, sein Heil nicht mehr im blinden Vertrauen gegen die Regierung und im eben so blinden Vertrauen auf eine Partei zu suchen. „Wozu“, fragt der Korrespondent der „Deutschen Zeitung“, „haben die Nothen ihre Virtuosität in demagogischen Künsten vor der Welt gezeigt, wenn der Büreaukratie nicht gestattet seyn soll, daraus für sich selber Nutzen zu ziehen?“ Eine Frage, die man hochhaft nennen könnte, wenn sie nicht einfältig wäre. Und von wem, fragen wir, haben die Nothen ihre demagogischen Künste gelernt? Wer sind die jetzigen Nothen? Welcher Partei haben sie vor der Revolution gedient? Wir überlassen es dem Korrespondenten der „Deutschen Zeitung“, sich im Stillen diese Fragen zu beantworten, und mit sich zu Rathe zu gehen, ob er seiner Partei einen Dienst erweise, wenn er durch seine Unbesonnenheit mit Gewalt die Erinnerung an Zeiten heraufbeschwört, über die wir im Interesse des Friedens gerne den Schleier des Vergessens breiten möchten.

Wir appelliren an die Bessergesinnten unter den Altliberalen selbst, ob sie glauben, daß die Regierung nöthig gehabt habe, sich der Beihilfe Kompromittirter zu bedienen, um ihren Kandidaten die Stimmen der Wahlmänner zu verschaffen; den Wahlmännern überlassen wir, der „Deutschen Zeitung“ ihren Dank dafür abzustatten, daß sie in ihrer

Mehrheit als willenlose Werkzeuge „des büreaukratischen Terrorismus“ hingestellt werden. Die Beamten aber werden sich durch solche Ausfälle zügelloser Leidenschaft nicht abhalten lassen, staatsbürgerliche Rechte, die auch für sie da sind, zu üben, wie es ihre Pflicht ist, innerhalb der Schranken, welche das Gesetz und die Ehre und die Würde der Regierung ziehen. Nie wird die Regierung unsittliche Wege gehen oder billigen, sie kennt ihre Pflicht, und ist gottlos nicht in der Lage, den guten Rath des Korrespondenten der „D. Z.“ zu befolgen, noch weniger aber, den zudringlich gespendeten zu befolgen.

Deutschland.

* Karlsruhe, 23. März. Gestern wurde hier das Geburtsfest Sr. königl. Hoh. des Prinzen von Preußen in mehrfacher Weise festlich begangen: bei Sr. königl. Hoh. des Großherzogs durch ein Diner, beim königl. preussischen Gesandten, Hrn. v. Savigny, durch eine Abendgesellschaft. Das preussische Offizierkorps, insofern es nicht bei Hofe eingeladen war, feierte den Tag durch ein Festessen im Gasthof zum Kreuz, das übrige preussische Militär durch geselliges Vergnügen in der festlich geschmückten, Abends beleuchteten Kaserne, und einen großen Zapfenstreich. Neben dieser offiziellen Feier des Tages fand in den Herzen vieler in allen Kreisen eine tiefgefühlte, innere Feier statt: die Feier des Dankes für das Verdienst des edlen Prinzen um unser Vaterland, der Berehrung seiner hohen Tugenden als Krieger, als Staatsmann und als Mensch, die den innigen Wunsch hervorrufen, daß dem königl. Prinzen vergönnt seyn möge, in einer langen Lebenszeit durch Verdienste, die das Leben überbauern, ein bleibendes Denkmal bei Mit- und Nachwelt sich zu gründen.

|| Karlsruhe, 23. März. Neunte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitze Sr. großh. Hoh. des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Auf der Regierungsbank: Staatsminister Klüber, Staatsrath v. Marschall, Oberst v. Roggenbach, Staatsrath Stabel, und Generalauditor Geh. Rath Brauer.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der durchlauchtigste Präsident mehrere Mittheilungen der Zweiten Kammer:

- 1) den Gesetzentwurf über Wiedereinführung der Fleischakzise;
- 2) das provisorische Gesetz vom 14. September v. J. über die Erhebung der Biersteuer, und
- 3) den Gesetzentwurf über Bewilligung eines außerordentlichen Kredits von 2,500,000 fl. betreffend.

Diese Vorlagen werden der Budgetkommission zugewiesen.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf einer Petition der Gemeinde Wiesloch, die Kriegskosten-Ausgleichung betr., angezeigt, welche an die für diesen Gegenstand bereits gewählte Kommission verwiesen wird.

Führ. v. Gemmingen erhält nun das Wort und trägt vor:

Die großh. Staatsregierung hat sich in Folge der Bewegungen des Frühjahrs 1848 bewegen gefunden, durch ein Gesetz, welches auch nachher die Zustimmung der Kammern erhielt, die Rechte der Grundherren, welche durch die Bundesakte denselben garantiert waren, theilweise mit dem Versprechen einer nachfolgenden Entschädigung, theilweise ohne dasselbe, aufzuheben; dagegen ist allenthalben, wo eine Last diesen Rechten entsprach, diese aufrecht erhalten worden. Die Grundherren sind hierdurch in eine Lage versetzt worden, die der Rechte entbehrt, welche der ärmste Tagelöhner ausüben kann, während sie noch ihre früheren Lasten zu tragen haben. Sie haben diesen Zustand bisher getragen, ohne dagegen zu reklamiren, weil sie einsahen, daß in dem Drange der Verhältnisse die Staatsregierung keine Abhilfe gewähren konnte; jetzt aber, nachdem Ordnung und Befestigung zurückzuführen scheint, ist es an der Zeit, daß auch zur Beruhigung dieser Klasse von Staatsbürgern, die durch die letzten Ereignisse für Anderer Sünden härter gestraft worden ist, als irgend Jemand sonst im Lande, Etwas geschehe; ich möchte dazu Anlaß geben und fühle mich deshalb gedrungen, an die Ministerbank folgende Fragen zu stellen:

- 1) Wird diesem Landtage noch, natürlich nach der jetzt eintretenden Vertagung, ein Entschädigungsgesetz für die aufgehobenen sogenannten Feudalrechte vorgelegt werden?

Die Aufhebung der Feudalrechte traf an manchen Orten doppelt hart, wo eine Gegenleistung mit denselben verbunden war, die nach Entscheidung des Ministeriums fortzubestehen hatte, und wo der Belastete von diesem durch eine gewöhnliche Ablösung der Last sich zu befreien angewiesen wurde.

- 2) Wird die Stellung der Grundherren im Staate sowohl als in den Gemeinden, wo sie nunmehr zu allen Lasten beizutragen, aber nicht das geringste Recht haben, bei der Administration der Gemeinde und deren Revenüen, wie doch der geringste Bürger, auch nur eine Stimme abzugeben, geregelt werden?

- 3) Wird das Lehenablösungs-Projekt, jedoch mit Beibehaltung der fideikommissarischen Eigenschaft des Lehen und der Lehenerbfolge, wieder aufgenommen

werden oder nicht? Ich für meinen Theil muß erklären, daß ich nur unter dieser Bedingung einem derartigen Gesetze meine Zustimmung gebe.

Staatsrath v. Marschall: Der hohen Kammer sey bekannt, unter welchen Umständen das Gesetz über die Aufhebung der Feudalrechte entstanden sey, und unter welchen Verhältnissen die Faktoren der Gesetzgebung demselben zugestimmt haben. Jenes Gesetz bestimme ausdrücklich eine nachfolgende Entschädigung. Dadurch sey also eine Verhütung gegeben, und es werde in dieser Beziehung geschehen, was geschehen könne. Den Willen hiezu habe die Regierung schon durch die Vorlage eines Jagdgesetzes bezeugt, in welchem eine Entschädigung aufgenommen sey. Die Ausmittlung der Entschädigung für die alten Abgaben sey schwierig und zeitraubend, und die hohe Kammer werde leicht einsehen, daß eine ganz andere Herstellung der Ordnung erzielt seyn müsse, bevor jene Angelegenheit einer gründlichen Behandlung unterworfen werden könne.

Nächstlich der dritten Frage kann der Redner keine bestimmte Auskunft geben; er wisse nicht, wie lange die Beratung der Kammern dauere und wann die begonnenen Verhandlungen zum Ziele führen.

Die Stellung der Grundherren im Staate überhaupt hänge zu genau mit den politischen Verhältnissen in Deutschland zusammen, als daß darüber jetzt schon eine Vorlage gemacht werden könne.

Da Frhr. v. Gemmingen sich mit der ertheilten Antwort beruhigt erklärt, wird dieser Gegenstand verlassen.

Die Tagesordnung führt zur Beratung des von Oberst v. Noel erstatteten Berichts über das provisorische Gesetz vom 9. November v. J., die Militärarbeitsstrafe betr. Bei Eröffnung der allgemeinen Diskussion wird keine Bemerkung gemacht und somit zur speziellen Übergang.

§. 1 des Gesetzes wird ohne Erinnerung angenommen.

Bei §. 2 stellt die Kommission den Antrag auf Strich dieses Paragraphen, indem sie dadurch, daß Sträflinge, welche nach dem Gesetze in das Zuchthaus gehören, in Straffkompagnien eingetheilt werden sollen, auf letztere den Charakter des Entzweyten übertragen sieht, indem sie ferner auch den Militärgerichten nicht die willkürliche Befugniß zur Strafverwandlung einräumen will, und es endlich als den strafrechtlichen Grundsätzen widersprechend erachtet, daß Derjenige, welcher nach den Gesetzen mit einer peinlichen Strafe belegt ist, ganz so behandelt werde, wie Der, welcher nur eine bürgerliche oder Disziplinarstrafe zu erleiden hat.

Geb. Rath Brauer hält den beantragten Strich des §. 2 für unbegründet. Nach der Militärstrafgesetzgebung vom Jahr 1808 werde von schwerem Arrest sogleich auf Zuchthausstrafe Übergesprungen, während auch nach der neuesten Zivilstrafgesetzgebung häufig ein und dasselbe Verbrechen mit Zuchthaus- und mit Arbeitsstrafe bedroht sey. Eine solche alternative Drohung sey auch bei militärischen Verbrechen gerechtfertigt und notwendig. Wenn nun die Kommission im Falle zu harter Strafbestimmungen der Kriegsartikel eine Aenderung im Wege der Gesetzgebung verlange, den Richter aber nicht ermächtigen wolle, von den bestehenden Gesetzen abzuweichen, so sey Ersteres in dem jetzigen Drange der Geschäfte nicht möglich, der zweite Punkt enthalte aber eine falsche Unterstellung; denn nicht der Richter verwandle die Strafe, sondern das Gesetz selbst spreche die alternative Drohung aus.

Der §. 2 habe aber noch weitere Vortheile. Durch die Zuchthausstrafe werde der Soldat aus seinem Stande ausgeschlossen; die natürliche Folge hievon sey, daß ein Dritter genöthigt werde, statt seiner in den Militärdienst zu treten, was dann nicht der Fall sey, wenn bei weniger schweren Verbrechen die Arbeitsstrafe an die Stelle der Zuchthausstrafe trete. Außerdem werden die Militärgerichte schärfere Urtheile aussprechen in Fällen, wo die Zuchthausstrafe nach Umständen zu stark sey und wo dann bisher die zu leichte Strafe des Arrestes ausgesprochen worden sey. Andererseits könne ein Bedenken begründeter erscheinen, nämlich die Richter könnten einen falschen Gebrauch von ihrer Befugniß machen, d. h. zu mild urtheilen. Ein solcher Mißbrauch sey allerdings denkbar, die bisherige Erfahrung spreche aber gegen dieses Bedenken. Zur Beseitigung desselben könne man übrigens die gesetzliche Ermächtigung des Richters auf leichtere Fälle beschränken, und er schlage daher vor, die Militärgerichte zu ermächtigen, in Fällen, wo die bisherigen Gesetze die Zuchthausstrafe drohen — so fern eine Zuchthausstrafe unter 3 Jahren verwirkt ist und das Verbrechen keine ehelose Gesinnung beurkundet — auf Militärarbeitsstrafe zu erkennen.

Frhr. v. Nink hält die Gründe des Kommissionsantrages auf Strich des Paragraphen für unzulänglich. Wenn ein zur Zuchthausstrafe Verurtheilter durch die Gnade des Regenten in die Straffkompagnie eingereiht werde, so sey er auch entehrend verurtheilt, gebe aber, nun begnadigt, der Straffkompagnie damit seinen entehrenden Charakter.

Staatsrath v. Stengel: Wenn die Militär-Strafgesetzgebung, wie behauptet werde, zu hart sey, so könne man deswegen noch nicht den Richter zur Strafmilderung berechtigen. Jene Behauptung lasse sich aber wohl aus den Vorfällen der letzten Jahre nicht rechtfertigen. Die Kriegsartikel enthalten nur einen Fall, den der Insubordination, wo allerdings mannigfache Gradationen vorkommen können, und daher mit Recht noch die Arbeitsstrafe eingeschoben werden könnte; in den übrigen Fällen der Zuchthausstrafandrohung sey kein Grund zur Verwandlung der Strafe vorhanden.

Der Redner stimmt mit dem Kommissionsantrage.

Geb. Rath v. Marschall hält es gleichfalls für rathsam, von dem §. 2 Umgang zu nehmen, obgleich er den Einwand unbegründet findet, als greife der Richter durch seine Strafmilderungs-Befugniß in das Begnadigungsrecht des Regenten ein.

In dem speziellen Falle der Insubordination halte auch er den Sprung in der bisherigen Gesetzgebung für zu groß. Geb. Rath Brauer verwahrt sich dagegen, als habe er

die Kriegsartikel zu streng gefunden. Diese sprechen aber nur von den Strafen der Urheber der Verbrechen, nicht z. B. von Gehilfen u., für welche die Zuchthausstrafe zu streng und der Arrest zu mild seyn könne. (Schluß folgt.)

Manheim, 23. März. Zu Ehren des Geburtsfestes Sr. Kön. Hoh. des Prinzen von Preußen fand gestern in Bruchsal große Paradefeierlichkeit statt. Morgens 10 Uhr stellte sich die preussische Garnison — zwei Kompagnien Infanterie und die Munitionskolonnen — auf dem dortigen Marktplatz auf; die bairische Garnison, bestehend aus dem dritten Reiterregiment und einer Schwadron des ersten Reiterregiments, machte Front gegen dieselbe. Der preussische Kommandant hielt eine dem Tage anpassende Rede und brachte ein dreimaliges Hurrah auf den Prinzen aus, welches von sämtlicher Mannschaft mit Enthusiasmus wiederholt wurde. Die Truppen wurden hierauf von beiden Kommandanten, dem bairischen und dem preussischen, gemustert, und desfilirten sodann in der Residenz. Während dieser Feierlichkeit und den Tag über war die Stadt mit bairischen, preussischen, und deutschen Fahnen geschmückt, und an einzelnen Häusern sah man die Bildnisse Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs und des Prinzen von Preußen ausgehängt. Einen besonders schönen und kriegerischen Anblick gewährten bei der eben gedachten Feierlichkeit die weißen Haarbüschel, welche die Offiziere des dritten Reiterregiments an diesem Tage zum ersten Mal aufgesteckt hatten.

† Mastatt, 21. März. Auf dem heute dahier stattgehabten Fruchtmarkte wurde zu nachstehenden Durchschnittspreisen verkauft: Das Malter Kernen 8 fl. 28 kr.; Weizen 8 fl. 22 kr.; Korn 5 fl. 10 kr.; Gerste 5 fl. — kr.; Weischofn 5 fl. 12 kr.; Haber 3 fl. 32 kr.

○ Mastatt, 21. März. Gestern hatten wir hier eine öffentliche Prüfung, welche sowohl wegen der Zöglinge als der Anstalt selbst auch in weitem Kreise bekannt zu werden verdient. Wir besitzen nämlich hier eine Anstalt, an welcher arme Mädchen aus der Umgegend zu Dienstmädchen erzogen werden, und eine ihrem künftigen Beruf entsprechende Ausbildung erhalten. Es ist das Ganze eine Stiftung der Markgräfin Viktoria, die bekanntlich zahlreiche wohltätige Anstalten gegründet hat, wie denn überhaupt das Haus der Jählinger sich von jeher durch Handlungen im Interesse der Humanität ausgezeichnet hat, was leider nicht immer erkannt und gewürdigt wird. *) Die Stiftung ist für 24 Mädchen gegründet und mit hinreichenden Mitteln versehen. An der Spitze des Unterrichts steht eine Vorsteherin mit einer Lehrerin unter der Leitung des katholischen Stadtpfarrers; das Dekonomische wird von einem Verwaltungsrath geleitet. Die Gegenstände des Unterrichts sind: Religion (durch den Stadtpfarrer oder einen seiner Hilfspriester gegeben), deutsche Sprache, d. h. Lesen und orthographisches Schreiben, Kopfs- und Tafelrechnen, das Theoretische des Acker- und Gartenbaues (durch Oberlehrer Eckert), Stricken, Stoppen, Weißzeugnähen, Spinnen, Kleidermachen (doch nur ihre eigenen Kleider), das Praktische des Feld- und Gartenbaues, wie die Viehzucht, und endlich Kochen, theils durch die Lehrerin und theils durch die Vorsteherin, und Letzteres (Kochen) durch eine tüchtige Köchin.

Der Besuch der Prüfung war in diesem Jahre an Damen zahlreicher als sonst, ohne Zweifel weil mehrere Damen aus Preußen ihre besondere Theilnahme an der Anstalt zu erkennen geben wollten; wie sie denn mit steter Aufmerksamkeit der Prüfung in den einzelnen Gegenständen folgten. Es war auch in der That das Ganze von hohem Interesse. Schon beim Eintritt überrascht eine außerordentliche Reinlichkeit und Nettigkeit in den Gängen, Zimmern, und Schlafsälen, und dies ist das ganze Jahr so, nicht bloß zur Zeit der Prüfung; die Zöglinge selbst, Mädchen von 14 bis 18 Jahren, sind äußerst einfach aber nett gekleidet; dabei sind sie reinlich und sehen aus wie das gesunde Leben; ihre ganze Haltung ist bescheiden, freundlich, und so stützig, daß einem die helle Unschuld entgegen lacht.

Man sieht, daß sie unter einer vortrefflichen Leitung stehen, wobei eben so sehr die sittliche als die intellektuelle und körperliche Bildung ins Auge gefaßt wird. In allen Gegenständen hat die Prüfung den Erwartungen entsprochen, nicht selten sie übertroffen, — ein Beweis von dem Jneinandergreifen des ganzen Unterrichts. Das Klaffen der Weißwäse und das Stoppen hat das Erkennen der Kennerinnen erregt. Und damit man sich auch praktisch vom dem Verfertigen des Backwerks, vom gewöhnlichen bis zum feinsten, überzeuge, hatte die Vorsteherin nach der Prüfung die Güte, die Herren und Damen in ein anderes Zimmer zu führen, wo eine Menge Kuchen, Torten, und sonstige Leckerbissen zum Versuchen herumgeboten wurden. — Wir wünschten ähnliche Anstalten im Lande, und es würden manche Klagen über das Dienstoffnenwesen allmählig aufhören. Denn wenn auch einzelne der Zöglinge später ausarten, was wohl nicht zu vermeiden ist, so würden wir doch alljährlich eine Anzahl brauchbarer und gesitteter Dienstoffnen erhalten.

Freiburg, 21. März. (N. Fr. Z.) Nach einem Ausschreiben des erzbischöflichen Ordinariats sollen für die Katholiken unter den großb. bairischen Truppen, wenn sie außer Landes kommen, katholische Feld- und Garnisonspriester, mit einem Dekan, aufgestellt werden. Diese Stellen sollen je nach den Dienstjahren und nach Verdienst mit einer Besoldung von 800 - 1800 fl. honorirt werden; die Feldzulage in Kriegszeiten nicht eingerechnet. Die Geistlichen des Landes werden zu Anmeldungen aufgefordert.

† Stuttgart, 21. März. Alle, auf welchen unsere verfassungberatende Versammlung wie ein Atp auf der Seele drückte, welche deren länger fortgesetztes Wirken mit den Interessen unseres Landes nicht in Einklang zu bringen vermochten,

*) Dem Bernehmen nach ist ein Gelehrter des Landes damit beschäftigt, eine Darstellung der wohltätigen Stiftungen der Jählinger im Druck herauszugeben. A. v. Kor.

können, allem Anschein nach, freier athmen. Die hohe Kammer hat gestern einen Beschluß gefaßt, welcher wohl ohne allen Zweifel zu deren Auflösung führen wird, wenn parlamentarische Gebräuche bei uns noch etwas gelten, wenn die Staatsregierung nicht länger mit einer Versammlung glaubt unterhandeln zu können, von welcher sie das entscheidendste Misstrauensvotum erhalten hat. Die Landesversammlung hat nämlich gestern, gegen den Antrag der Kommission, die von der Staatsregierung geforderte Steuerbewilligung bis zum 1. Juli nur bis zum 1. Mai ausgesprochen; ein Auspruch, welcher einer Verweigerung fast gleich kommt. — Der preussische Gesandte bei hiesiger Hofe, Hr. v. Sydow, hat heute unserer Staatsregierung angezeigt, daß er in Folge der württembergischen Thronrede von seiner Regierung den Befehl erhalten habe, Stuttgart und Württemberg mit seinem Gesandtschaftspersonal sofort zu verlassen. Wer genauer mit der in dieser Frage entscheidenden Sachlage bekannt ist, zweifelt nicht daran, daß die augenblicklichen Differenzen zwischen den Staatsregierungen Preußens und Württembergs sehr bald, unter beiderseitiger Befriedigung, werden ausgeglichen werden.

Aus der Pfalz, 21. März. (Vogesenb.) Nach zuverlässigen Erhebungen haben unsere revolutionären Gewaltthäter während ihres dreiwöchentlichen Regiments mehr als noch einmal so viele Verhaftungen vorgenommen, als die Gerichte während des ganzen über jene Epoche eingeleiteten Prozesses. Die Verhaftungen während des Aufstandes fanden statt wegen Verdachts „reaktionärer Gesinnungen“, dann wegen „Beleidigung der provisorischen Regierung“, und wegen „Spionage“!

Nach Berichten aus dem nahen Elsaß machen sich dort mehrere Rentner auf eine Flucht nach Deutschland gefaßt. Es ist heße Zeit, daß Deutschland sich vorsieht, um mit vereinten Kräften innern und äußern Feinden die Spitze bieten zu können. Das Mittel hiezu ist die nationale Einigung, zu welcher mehr als ein Zeichen dringend mahnt.

Worms, 19. März. (Mainz. Z.) Als ein Beweis, mit welcher furchtbaren Progression die Moralität ihrer gänzlichen Auflösung immer mehr entgegengeht, und wie der von egoistischen, nun jenseits des Meeres sich herumtreibenden, Demagogen in die Gemüther des Volkes gestreute Samen anfängt blutige Früchte zu tragen, diene folgende am Sonntag Abend hier vorgesehene That. Zwei im Ebertschen Bierhause friedlich beisammen sitzende Soldaten wurden, ohne alle Veranlassung, von mehreren durch ihre demokratische Gesinnung sich auszeichnenden Individuen angefallen und dem einen Soldaten mit einem Backsteine der Stirnschädel eingeschlagen, dem andern drei Stiche in Brust, Arm, und Unterleib beigebracht, worauf der Erstere auf der Stelle, der Letztere am andern Morgen verschied. Die Thäter sind verhaftet. — Gestern Abend zeigten sich schon die Symptome der durch diese scheußliche Mordthat unter den Soldaten hervorgerufenen gewaltigen Aufregung, die jeden Augenblick blutige Erzeße befürchten läßt.

× Koblenz, 22. März. Nachdem die heutige Geburtstagsfeier Sr. Kön. Hoh. des Prinzen von Preußen durch einen gestern Abend stattgefundenen großen Zapfenstreich eingeleitet worden war, wurden wir heute früh durch Artilleriefalven und Reveillemusik geweckt, welche die Stadt durchzog. Gegen 11 Uhr war große Cour im königlichen Schlosse und um 12 Uhr Parade der hier stehenden Infanterie, wobei die bairischen Medaillen zum ersten Male getragen wurden; das schönste Wetter begünstigte dieses zahlreich besuchte militärische Schauspiel, bei welchem auch gegen zwanzig Orden durch den Prinzen eigenhändig vertheilt wurden. Nachmittags wird Tafel, und Abends eine musikalische Soiree bei Sr. Kön. Hoh. seyn, zu welcher außer den höheren Offizieren und Beamten auch viele Einwohner mit ihren Frauen geladen sind, da es der Wunsch der Frau Prinzessin ist, die Damen unserer Einwohnerschaft kennen zu lernen. Endlich wird auch noch die Beste Ehrenbreitenstein durch Illumination und Feuerwerk erleuchtet seyn. Das leutselige Benehmen unserer hohen Gäste gewinnt denselben überhaupt Aller Herzen und belebt den höhern gesellschaftlichen Verkehr unserer Stadt ungemein.

Außer dem fürstlichen Paare befindet sich auch deren Tochter Prinzessin Luise hier.

Berlin, 22. März. (Pr. Staatsanz.) Es ist durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden, daß die Statthaltertschaft in Kiel an die Behörden im Herzogthum Schleswig die Aufforderung erlassen hat, die Steuern fortan wieder nach Rendsburg zu zahlen. An diese Thatfache hat sich das Gerücht geknüpft, als sey dieser Schritt unter Zustimmung der königl. Regierung geschehen. Wir sind ermächtigt, diesem Gerüchte auf das bestimmteste zu widersprechen und zu versichern, daß gerade im Gegentheil die königl. Regierung die Statthaltertschaft wiederholt von jeder Störung des faktischen Zustandes abgemahnt und derselben erklärt hat, daß die Vornahme von Regierungshandlungen, und namentlich auch die Einforderung von Steuern, als dem Waffenstillstande ausdrücklich zuwiderlaufend angesehen werden müsse.

Erfurt, 21. März. (D. Z.) Nicht Graf Solms-Laubach, wie die nach Frankfurt gelangte telegraphische Depesche berichtete, sondern der Fürst Solms-Hohensolms-Lich ist zum zweiten Vizepräsidenten des Staatenhauses ernannt.

Erfurt, 21. März. (D. P. A. Z.) (Aus dem Parlament in Erfurt.) Der Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichts ist als Ausführung der Bestimmung des §. 126 der Verfassungsurkunde des deutschen Reiches anzusehen. Das Reichsgericht soll hiernach aus einem Präsidenten und 12 Mitgliedern („Reichsrichtern“) bestehen. Der Präsident wird vom Reichsvorstande ernannt, sechs Mitglieder vom Fürstenkollegium, und je drei Mitglieder vom Volks- und Staatenhause erwählt. Der Präsident soll (nicht unter) 40 Jahre alt seyn und muß die Stelle eines ordentlichen Professors der Rechtswissenschaft an einer Universität oder ein

höheres Richteramt bekleidet haben; jedes andere Amt ist mit dieser Stellung unvereinbar. Die Mitglieder können Mitglieder eines obersten Landesgerichts seyn oder die Stelle eines ordentlichen Professors der Rechtswissenschaft bekleiden; andere Aemter anzunehmen oder die Befassung mit Rechtsanwaltschaften ist ihnen untersagt. Der auf Lebenszeit angestellte Präsident und die Mitglieder müssen am Sitz des Reichsgerichts wohnen und Legation dürfen bis auf mindestens sieben Mitglieder nur mit Urlaub verreisen. Die Unterbeamten ernannt der Präsident; sie werden, gleichwie die Mitglieder, in ihrer Amtsführung von ihm kontrollirt.

Zur Wahrung der Verfassung und Geseze des Reichs wird ein „Reichsanwalt“ bestellt, welcher in allen Sachen vor der Entscheidung zu hören ist. Derselbe ist vom Reichsvorstande zu ernennen und in seiner Amtsführung dem Justizminister untergeordnet. Der Präsident bezieht aus der Reichskasse eine Besoldung von 6000 Thlr., jedes Mitglied 3000 Thlr., der Reichsanwalt 4000 Thlr.; begleitet ein Mitglied ein Nebenamt, so erhält dasselbe nur 1000 Thlr. Gehalt. Diese Beamten haben Pensionsberechtigung bis $\frac{1}{2}$ des vollen Gehalts, resp. bis auf 3000 Thlr. Für die Vertretung der Parteien wird eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Rechtsanwaltschaften beim Reichsgerichte angestellt, welche zugleich an Landesgerichten beschäftigt seyn können. Die Anstellung derselben erfolgt durch den Justizminister, die Aufsicht über ihre Amtsführung steht dem Präsidenten und dem Reichsanwalte zu. Welche Sachen zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, ist im §. 124 der Verfassungsurkunde bestimmt. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist durch verschiedene am gleichen Tage festgesetzte Geseze bestimmt worden. Der Regel nach muß eine kollegialische Beratung und Beschlußnahme eintreten, an welcher mindestens 7 Mitglieder Theil nehmen müssen. Präsident und Mitglieder müssen sich aller amtlichen Mitwirkung in einer Sache enthalten. Die Sitzungen des Reichsgerichts sind öffentlich. Bei Amtsverbrechen der beim Reichsgericht angestellten Beamten und Rechtsanwälte sollen vorläufig, bis ein allgemeines Strafgesetz für das Reich erlassen seyn wird, die Strafgesetze desjenigen Landes zur Anwendung gebracht werden, in welchem das Reichsgericht seinen Sitz hat. Bei Verlegung der Amtspflichten können Ordnungsstrafen, Disziplinaruntersuchung, Amtssuspension, und unwillkürliche Pension eintreten. Sämmtliche Gerichtsbehörden in den einzelnen Staaten des Reichs sind schuldig, den Requisitionen des Reichsgerichts, so wie denen des Reichsanwalts, in den zu dessen Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten Folge zu leisten. Die Requisitionen sind in der Regel an die Appellations- oder Obergerichte und die bei denselben angestellten Oberstaatsanwälte zu richten, welchen überlassen bleibt, die Requisition selbst zu erledigen oder wegen deren Erledigung weiteren Auftrag an die ihnen untergeordneten Behörden zu ertheilen.

Dieser Gesezentwurf umfaßt 69 Paragraphen. Aus den Motiven zu diesem Geseze geht hervor, daß nicht nur die Klagen der Angehörigen eines Einzelstaats oder der Volksvertretung eines solchen gegen die Landesregierung, nicht bloß die Streitigkeiten der einzelnen deutschen Staaten unter einander, die wichtigen Fragen über Thronfolge, Regierungsfähigkeit, und Regentenschaft in den Einzelstaaten der Kompetenz des Reichsgerichts unterliegen, sondern die Reichsgewalt selbst ist der Entscheidung des Reichsgerichts unterworfen; daß dieser Gerichtshof einzig und allein über seine Kompetenz entscheidet, und daß gegen seine Entscheidung keine weitere Berufung, kein höherer Richterspruch stattfindet. Aus der Unabhängigkeit seiner Stellung erhebt sich, daß das Reichsgericht aus Männern reifer Erfahrung, völliger Unabhängigkeit, bewährter Unparteilichkeit, Einsicht, Treue, und Gewissenhaftigkeit zu bilden sey. Das deutsche Reich bestehe aus einem Komplexus verschiedener Volksstämme, welche Jahrhunderte hindurch sich selbständig entwickelt haben; es sey die Aufgabe und das Streben dahin gerichtet, diesen reichgegliederten Organismus zu erhalten, alle verschiedenen Volksstämme aber durch ein Band zu einigen, welches die den verschiedenen Staaten gemeinsamen Interessen zusammenfasse, ordne, und weiter bilde, in der Mannigfaltigkeit die Einheit zur Anschauung bringe, und nicht nur in der Verbindung aller deutschen Stämme zu dem großen gemeinsamen deutschen Vaterlande kräftige und verbindende, sondern auch dem Auslande gegenüber eine einheitliche, Achtung gebietende Stellung einnehme. Unter denjenigen Institutionen, welche diese Einheit des vielgegliederten Ganzen zu bilden und zu fördern geeignet seyen, werde das Reichsgericht als der allen deutschen Fürsten und Völkern, den Einzelnen wie dem Ganzen, gemeinsame oberste Gerichtshof eine bedeutende Stelle einnehmen.

Der Gesezentwurf über das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich enthält im Wesentlichen Folgendes: Der Gesezentwurf beruht auf den Bestimmungen des §. 126 der Verfassungsurkunde des deutschen Reichs. Die Entscheidung in den Untersuchungen wegen Hoch- und Landesverraths gegen das Reich soll erfolgen im Wege des Anklageprozesses auf Grund einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung vor einem aus Reichsrichtern zu bildenden Kriminalgerichtshof und einem mit demselben verbundenen Schwurgericht. Der „Reichskriminalgerichtshof“ soll bestehen aus einem Vorsitzenden und vier andern Mitgliedern nebst einem Gerichtsschreiber; die erstern werden von dem Präsidenten des Reichsgerichts jedesmal auf 3 Jahre ernannt, der Gerichtsschreiber wird jedesmal, wenn der Kriminalgerichtshof in Thätigkeit tritt, bestimmt. — Alle Beschlüsse und Urtheile des Kriminalgerichtshofs sind unter Theilnahme von fünf Richtern abzufassen, welche der ganzen Verhandlung der Sache vor versammeltem Gericht beizuwohnen haben müssen. Die Geschwornen für das Schwurgericht bei dem Reichskriminalgerichtshof sind aus den Geschwornen der Einzelstaaten zu nehmen. Es ist dazu aus den Listen derjenigen Geschwornen, welche zum Dienste bei den Schwurgerichten für das laufende Jahr ausgewählt sind, eine solche Zahl zu bestimm-

men, welche für jeden Staat das Doppelte der von ihm in das Volkshaus zu sendenden Abgeordneten, für keinen aber weniger als zwei beträgt, und ist diese Zahl, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, von der Staatsregierung auf die einzelnen Schwurgerichts- oder Appellationsbezirke mit Rücksicht auf deren Bevölkerung zu vertheilen. Die Geschwornenliste bleibt auf drei Jahre gültig. Dem Reichsanwalt liegt die Verfolgung der des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich bezichtigten Personen ob. Die Voruntersuchung kann durch das dazu verpflichtete Landesgericht oder durch eine Deputation des Reichsgerichts geführt werden. Nach geführter Voruntersuchung und Verlesung des Angeklagten in den Anklagezustand entwirft der Reichsanwalt die Anklageschrift. Der Vorsitzende des Reichskriminalgerichtshofs hat binnen 24 Stunden, nach Empfang der Anklageschrift, 48 Geschworene durch das Loos in öffentlicher Sitzung zu bestimmen. Hat sich der Angeklagte über die Anklageschrift geäußert, seine Beweismittel beigebracht, Zeugen vorgeschlagen, und Geschworne refusirt, so ist die Gerichts- scheidung zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen. Das Schwurgericht muß aus 12 Personen (Urtheilsgeschwornen) bestehen; sind mehr erschienen, so werden 12 durch das Loos bestimmt, ein Theil der übrigen wird entlassen, ein anderer Theil fungirt als Ergänzungsgeschworne. Die übrigen Formalitäten sind die bei Schwurgerichten allgemein üblichen, zur Schuldigerklärung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich. Das Endurtheil der Richter ist mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen. Gegen den Wahrspruch der Geschwornen findet kein Rechtsmittel statt; nur im Fall falschen Zeugnisses wird eine rechtskräftig beendete Untersuchung wieder aufgenommen. Die weiteren Paragraphen bis zum letzten (139) handeln von dem Kontumazialverfahren, der Strafvollstreckung und den Kosten.

Erfurt, 22. März. (Fr. D. V. A. 3.) Die anwesenden Mitglieder des Reichstages beginnen bereits in besondere Fraktionen auseinander zu gehen. In einer Fraktionsversammlung der Rechten ereignete sich gestern Abend ein Vorfall, der wahrscheinlich eine weitere Trennung auf dieser Seite zur Folge haben wird und sehr geeignet ist, den politischen Standpunkt der preussischen Regierung gegenüber der äußersten Rechten in ein helles Licht zu setzen. Hr. v. Patow nämlich sprach im Laufe einer Rede die Meinung aus, daß es sich für preussische Abgeordnete nicht gezieme, mit der Absicht hieher zu kommen, dem Zustandekommen des engern Bündnisses entgegenzuwirken. Hr. v. Gerlach erklärte hierauf, daß er eine solche Absicht mit den Pflichten eines preussischen Deputirten für sehr wohl vereinbar halte, daß namentlich er selbst sie hege, und daß er aus dem Schweigen des anwesenden Hrn. Ministerpräsidenten abnehmen zu dürfen glaube, wie auch die preussische Regierung mit dieser seiner Ansicht einverstanden sey. Nachdem Hr. v. Patow sodann erörtert hatte, daß das Schweigen des bezeichneten Herrn nicht zu einem Schluß auf seine desfallsige Zustimmung berechtige, erhob sich Graf Brandenburg und erwiderte kurz und kräftig, daß er hier zwar nur als Abgeordneter und nicht als Minister anwesend sey, daß er es aber in diesem besondern Fall für geeignet halte, zu erklären: die preussische Regierung habe niemals ein falsches Spiel gespielt; ihr Streben nach Herstellung eines engern deutschen Bundes sey aufrichtig gewesen, und sie wünsche und fördere dieses auch jetzt noch mit allen Kräften. Sie könne daher die ihrer Politik zuwiderlaufenden Absichten bundesfeindlicher Deputirten nur mißbilligen und als gegnerische behandeln. Diese Erklärung rief einen allgemeinen Beifallsturm hervor und hat auch außerhalb des Parlaments die freudigste Sensation erregt.

Schwerin, 21. März. (N. pr. 3.) Heute Vormittag traf die Frau Herzogin von Orleans mit einem Extrazuge von Ludwigslust kommend hier ein. Sie wird sich hier kurze Zeit aufhalten und sodann nach England gehen.

Wien, 16. März. (Graz. 3.) Als Gegenlag zu dem verbreitet gewordenen Gerüchte über den Tod Radezky's vernahmen wir von Personen aus seiner nächsten Umgebung, daß der Feldmarschall nie frischer und für seine Jahre lebenskräftiger gewesen sey, als gerade jetzt. Während des Karnevals, als Radezky mehrere glänzende Bälle gab, war er stets der liebenswürdige, überall geschäftige, heitere und dienfertige Herr vom Hause, und harrete stets bis zur letzten Stunde, früh Morgens, aus. Auch im Theater ist Radezky häufig, und jede Woche sieht man ihn mit der Haltung eines Jünglings vier- bis fünfmal seinen Spazierritt machen. Er ist sehr oft von Verona fern, und bei jeder Abreise ist er der Erste, welcher zur bestimmten Stunde sich einfindet. Oft traf es sich, daß J. M. Radezky bereits eine geraume Weile im Eisenbahn-Waggon saß, als erst sein Kammerdiener mit dem kleinen Handgeräthe nachkam. Der Marschall dürfte in Kürze Mailand besuchen, dann aber nach Monza übersiedeln.

Der Feldmarschall Radezky besitzt gegenwärtig 32 Ordens- und sonstige Dekorationen und ist Ehrenbürger in 26 verschiedenen Städten der Monarchie.

Wien, 20. März. Im Handelsministerium wird ein Gesetz über die Jurisdiktionsverhältnisse und das gerichtliche Verfahren in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten bei den k. k. Konsulaten in der Levante ausgearbeitet.

Italien.

* Zwischen der toskanischen Regierung und Oesterreich soll ein Vertrag in Bezug auf die Besetzung Toskana's abgeschlossen worden seyn; 10,000 Oesterreicher sollen, wie aus Livorno vom 13. gemeldet wird, während 10 Jahren Toskana besetzen; sie sollen jedoch unter dem direkten Befehl der toskanischen Regierung stehen.

* Neapel, 15. März. Der König hat dem Hrn. Adolph

v. Nothschild als Zeichen seiner besonderen Günst das Kommandeurkreuz des kön. Ordens Franz I. verliehen.

Frankreich.

Paris, 22. März. Kein einziges der Pariser Blätter, welcher Farbe sie auch angehören, erhebt seine Stimme für den neuen Gesezentwurf wegen der Zeitungskautionserhöhung und wegen Wiedereinführung des Zeitungsstempels; die meisten sprechen dagegen, und selbst der Regierung oder der konservativen Sache sonst ganz ergebene Blätter, wie der „Constitutionnel“, das „Debat“, etc. drücken ihre Mißbilligung wenigstens durch ein bedeutames Schweigen aus.

Das „Journal des Debats“ gibt folgende Zusammenstellung über die Wahlbewegung seit dem 13. Mai 1849, dem Datum der allgemeinen Wahlen für die gesetzgebende Nationalversammlung. Seit dem 13. Mai hatten 39 Departemente 72 Repräsentanten neu zu wählen, wovon 46 der Bergpartei und 26 der gemäßigten Partei angehört hatten. Diese 72 Erledigungen waren eingetreten: 14 in Folge von Todesfällen, 30 in Folge von Beurtheilungen, 25 in Folge von Doppelwahlen, 1 in Folge von Nichtigkeitsklärung, 2 in Folge von eingereichter Entlassung. Die Neuwahlen haben der gemäßigten Partei 47 und der Bergpartei nur 25 Repräsentanten gegeben.

Die von der Zollverwaltung veröffentlichte vergleichende Darstellung der Ein- und Ausfuhr während des Monats Februar in den Jahren 1850, 1849, und 1848 zeigt in der Einfuhr eine Vermehrung für Mahagoniholz, Baumwolle, Wolle, und Steinkohlen, was die Zunahme der Manufakturthätigkeit beweist. Eisen und andere Metalle stehen noch immer niedrig. Die Ausfuhr von 1850 zeigt eine bedeutende Vermehrung im Vergleich zu 1848, allein eine Verminderung im Vergleich zu 1849, welche vorzugsweise Getränke, Bücher, Porzellan, Baumwollen-, Wollen- und Seidenweben, und Glaswaaren betrifft. Dagegen findet in den Modewaaren Vermehrung sowohl im Vergleich zu 1848, als zu 1849 statt. Bemerkenswerth ist es, daß die Modewaaren in der Ausfuhr nur einen Unterschied von 6000 Franken gegen die Maschinen zeigen.

Einem heute Vormittag im Elysee stattgehabten Ministerrath wohnten auch die H. Thiers, Changarnier, Molé, und Berryer bei.

Der gewesene Verant der demokratischen „Reforme“ ist heute wegen eines früheren Preßvergehens zu 6 Monaten Gefängnis und 2000 Franken Geldbuße verurtheilt worden.

In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung begann die so lange verzögerte Verathung über das Ausgabenbudget des laufenden Jahres 1850. Pelletier (Sozialist) eröffnete dieselbe mit einem Angriff auf das herrschende Finanzsystem im Allgemeinen.

Paris, 23. März. Der von der Nationalversammlung in den Abtheilungen gewählte Berichterstattungs-ausschuß für die beiden vom Ministerium neulich vorgelegten Preßgesetze besteht aus den H. Druet-Dervour, v. Chasseloup-Laubat, Vichard, v. Larcy, Quentin Bauchard, Tashereau, v. Labordère, v. Havrincourt, v. Crozeilles, Molé, Léon Faucher, Combaré v. Lepoal, Lacaze, v. Broglie. Der Ausschuß, dessen Wahl übrigens nur nach sehr lebhaften Debatten und meist mit schwachen Mehrheiten zu Stande kam, ist dem von der Regierung vorgeschlagenen Gesez günstig zusammengesetzt.

Heute Morgen wurde der deutsche politische Flüchtling Dr. Dronke in seiner Wohnung verhaftet und nach der Polizeipräfektur abgeführt. Derselbe wird, wie man sagt, mit Gendarmen nach der Gränze gebracht. Den Grund zu dieser Maßregel kennt man nicht; doch heißt es, er sey als Mitglied einer geheimen Gesellschaft denunzirt worden.

Die „Bois du Peuple“ veröffentlicht heute eine Zuschrift spanischer „Demokraten“ (wie vieler? denn die „Demokraten“ scheinen in Spanien durch die Energie der Regierung jetzt ziemlich klein zusammengegangen zu seyn) an die französische Demokratie zur Beglückwünschung über die Pariser Wahlen. — Die Staatskinnahmen pro 1850 werden von dem Berichterstattungs-Ausschuß der Nationalversammlung auf 1368½ Millionen Franken (150 Millionen weniger als in der Veranschlagung des Finanzministers) geschätzt.

Die demokratischen Blätter enthalten heute eine Aufforderung zu einer Nationalsubskription zu Gunsten der aus politischen (d. h. wegen Sozialismus und Immoralität) Gründen abgesetzten Elementarlehrer. Der Beitrag ist auf 25 Centimes (7 kr.) festgesetzt. An der Spitze des Zentralkomitees steht Carnot, der neu erwählte Repräsentant von Paris, gewesener Unterrichts (Konfusions-)minister der provisorischen Regierung. Zu dem Zentralkomitee gehören ferner mehrere Repräsentanten der Bergpartei, die Hauptredakteure der Pariser Oppositionsblätter, und der Bankier Goudchaux, der unter der provisorischen Regierung Finanzminister war.

Dem „Droit“ zufolge nehmen auch in den Provinzen die Feuersbrünste (theilweise sehr wahrscheinlich in Folge von Brandstiftungen) auf eine schreckenerregende Weise überhand.

Vermischte Nachrichten.

Amerikanische Blumenlese. 3. Spudfreiheit. Bekanntlich haben die Amerikaner die lebenswürdige und appetitliche Gewohnheit, allezeit und allerorten auszuspuken, was besonders oft von dem vielverbreiteten Tabackrauchen kommt. Gegen den garstigen Gebrauch des Ausspuckens in den Kirchen habe denn — erzählt der „New-York-Beob.“ — unlängst in einer, in einer neuen schönen Kirche gehaltenen, Predigt der hochwürdige Dr. Becker geäußert: „Was sie denn von ihm denken würden“, sagte der geistliche Herr, „wenn er auf der Kanzel Taback rauchte und ihn ausspuckte; sie hätten eben so wenig ein Recht dazu; sie möchten doch um Gotteswillen einen Fleck auf Erden sich sauber halten, und wenigstens am Sabbath das Tabackrauchen bleiben lassen.“

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers.

